

Dringliche interfraktionelle Motion BDP/CVP, FDP (Claudio Fischer, CVP/Andrin Soppelsa, BDP/Bernhard Eicher, FDP): Änderung des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichen Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement [KgR]; SSSB 143.1): Ergänzung der Strafbestimmungen bei der Teilnahme an nicht bewilligten Kundgebungen (Artikel 8 KgR)

In den letzten Jahren hat die Anzahl der nicht bewilligten Kundgebungen in der Stadt Bern markant zugenommen. Eine PEGIDA Kundgebung steht vor der Tür und ist im Juli 2016 in Bern geplant. Leider werden diese Kundgebungen oft durch negative Nebeneffekte wie Gewalt und Sachbeschädigungen überschattet, die durch Teilnehmende verursacht werden. Nicht bewilligte Kundgebungen stellen für die Polizei eine besonders grosse Herausforderung dar, denn die Polizei muss die Sicherheit und die Ordnung in der Stadt in jedem Fall und zu jeder Zeit garantieren können und muss sich deshalb auf alle möglichen Szenarien einstellen. Das Kundgebungsreglement sieht in Artikel 8 zwar Strafbestimmungen vor, doch sind diese teilweise lückenhaft oder unklar. Die Initianten sind deshalb der Auffassung, dass die geltenden Strafbestimmungen überarbeitet werden müssen.

Art. 8 des KgR (Strafbestimmungen) Abs. 1 sieht heute folgendes vor:

„1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,

- a) wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung
 - 1) keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
 - 2) namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b);
 - 3) die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1);
 - 4) keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1);
- b) wer zu einer Spontankundgebung aufruft und
 - 1) diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3);
 - 2) von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);

2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.“
Die Initianten fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine revidierte Version des KgR zu unterbreiten. Dabei sind folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

Art. 8 Strafbestimmungen

„1 Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,

- a) wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung
 - 1) keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
 - 2) die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf abgestützter Verfügungen verletzt oder sich daraus ergebende Pflichten missachtet (Art. 2 ff.);
 - 3) die erteilte Bewilligung nicht einhält und/oder den durch die Bewilligung auferlegten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt (Art. 5 Abs. 1);
- b) wer zu einer Spontankundgebung aufruft und
 - 1) diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3);
 - 2) von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);
- c) wer an einer nicht bewilligten Kundgebung teilnimmt, dafür Werbung betreibt oder dazu aufruft;

d) wer öffentlich ankündigt, an nicht bewilligten Kundgebungen teilzunehmen.

2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.“

Begründung der Dringlichkeit

Die PEGIDA-Kundgebung soll am 9. Juli 2016 in Bern stattfinden. Es muss daher rasch gehandelt werden, damit sich die Ordnungshüter bei einer allfälligen Intervention auf angepasste und zeitgemässe Strafbestimmungen stützen können.

Bern, 04. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Claudio Fischer, Andrin Soppelsa, Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Michael Daphinoff, Isabelle Heer, Martin Mäder, Hans Kupferschmid, Kurt Hirsbrunner, Mario Imhof, Barbara Freiburghaus, Philip Kohli, Jacqueline Gafner Wasem, Christoph Zimmerli

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt Bern hat in Artikel 2 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) Kundgebungen auf öffentlichem Grund - mit Ausnahme von Spontankundgebungen - für bewilligungspflichtig erklärt. Wird eine unbewilligte Kundgebung durchgeführt, können gemäss geltendem städtischen Recht lediglich die Organisierenden der Kundgebung gemäss Artikel 8 KgR gebüsst werden. In der Praxis ist es jedoch oft nicht möglich, die Organisierenden einer unbewilligten Kundgebung ausfindig zu machen. Die Teilnehmenden einer unbewilligten Kundgebung bleiben hingegen straffrei. Dieser Umstand führt dazu, dass ein grösseres Mobilisierungspotential besteht, da diese Personen um die fehlende Strafbarkeit ihres Handelns wissen. Die Zusammensetzung der Teilnehmenden bei unbewilligten Kundgebungen ist daher entsprechend breit. Oft dienen Teilnehmende auch als Schutzschild für gewalttätige Demonstrierende.

Gemäss Kenntnisstand der Stadt Bern und der Kantonspolizei haben im Jahr 2015 in der Stadt Bern 98 unbewilligte Kundgebungen stattgefunden, obwohl die Stadt Bern alle Anstrengungen unternimmt, damit Kundgebungen bewilligt werden können. Mit der von den Motionären vorgeschlagenen Anpassung der Strafbestimmungen hätte die Stadt Bern neu die Möglichkeit, bei unbewilligten Kundgebungen nicht nur gegen die Organisierenden - sofern sie denn überhaupt bekannt sind - strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen alle Teilnehmenden an einer unbewilligten Kundgebung. Eine solche Bestimmung wirft jedoch die Frage auf, wie diese im Anwendungsfall umgesetzt werden kann und welche Wirkung sie erzielen würde.

Der Gemeinderat ist deshalb bereit, unter Berücksichtigung vergleichbarer städtischer Regelungen zu prüfen, ob eine solche Bestimmung in der Praxis überhaupt wirkungsvoll anwendbar wäre.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 23. März 2016

Der Gemeinderat